

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Bindgarn. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Verkehr mit Rälbermägen. — Verbrauchsregelung der Nahrungsmittel. — Feldbereinigung Ettingshausen. — Gefunden; Verloren. — Invaliden-Prüfungsgeschäft.

**Betr.:** Bindgarn.

### An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Reichsgetreidestelle hat dem Kriegswirtschaftsamt wieder Bindgarn zur Verteilung an die früherbestehenden Bezirke zur Verfügung gestellt. Der Preis des Bindgarns stellt sich auf etwa 11,50 Mark das Kilogramm ab Lager Frankfurt a. M.

Der Verkauf an die Verbraucher hätte durch die Kriegswirtschaftsstellen zu erfolgen. Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das zugewiesene Bindgarn nur für Bindemähmaschinen, nicht aber für Strohpressen verwendet werden darf. Die Käufer sind hierauf besonders hinzuweisen.

Da mit der Belieferung baldigst begonnen werden kann, wird ersucht, alsbald, spätestens bis zum 10. Mai den Bedarf des dortigen Gemeindebezirks hierher mitzuteilen.

Gießen, den 2. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Ponaermann.

**Betr.:** Einlieferung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat April 1918.

### An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einlieferung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat April 1918.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 2. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Ponaermann.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Den Verkehr mit Rälbermägen gemäß der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917.

Auf Grund der Bestimmung des Kriegsaussschlusses für pflanzliche und tierische Felle und Fette sind vom 15. April d. J. ab sämtliche aus gewerblichen Schlachtungen von Rälbern anfallende Rälbermägen an die Genossenschaft für Häute- und Fettverwertung e. G. m. b. H. zu Paffel abzuliefern. Zuüberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

Dem Oberbürgermeister der Gießen und den Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 26. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 23. März 1918 (Kreisblatt Nr. 31) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelfarte mit vorzulegen. Nahrungsmittelfarten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Anhaltungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

- I. auf die Nahrungsmittelfarte B (rote Farbe)
    - Marke 28 500 gr Grieß
    - Marke 29 250 gr Safernähmittel, auch Kindergerstenmehl
  - II. auf die Nahrungsmittelfarte C (blaue Farbe)
    - Marke 31 250 gr Teigwaren
    - Marke 32 250 gr Graubrot, auch Suppen und Sago.
- Mit dem 20. Mai l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Anhaltungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Groß-

handelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Westanlage 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 20. Mai, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., Gießen, bis zum 25. Mai l. J. anzugeben. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Den Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 29. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Feldbereinigung Ettingshausen; hier Regulierung des Reiserbads in Flur I.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 31. Mai l. J. liegt Werktag auf Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen während der Geschäftsstunden der Entwurf zur Regulierung einer Teilstrecke des Reiserbads in Flur I nebst Beschluß vom 3. April l. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 29. April 1918.

Der Großherzogliche Feldvereinigungs-Kommissär:  
Schmittbach, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. April wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Bepiergelschneide, 1 Anhänger, 1 Zwider, ein Halskettchen mit Anhänger, 1 Handtasche mit Inhalt, ein Nagelhammer, 1 Vortennomaie mit Inhalt.

verloren: 1 feib. Damenwiegendarm mit Horngriff, 2 Zwanzig-Mark-Scheine, 1 schwarze Lederhandtasche mit schwarzem Vortennomaie mit etwa 1 Mark, 1 schwarzeid. Regenschirm mit Nashorngriff und gold. Ring, ges. S. D., 1 goldene Damenuhr mit schwarzem Lederarmband, Monogramm S. B., 1 braunes Damenportennomaie mit 16 Mk. und 40 Fig., eine silb. Damenuhr mit Goldband und silb. Armband, 1 50- und 2 20-Mark-Scheine, 1 Portennomaie mit etwa 3-4 Mk. Ausweislarke, Brotmarken und Gutschein für Schuhwerkatur, 1 Tula-Damenuhr mit Tulaarmband, 1 silb. Brosche (eingefahter Dollar), 1 braunes Vortennomaie mit 1,50 Mk., sowie Ringe für Kaffeeapparat.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
A. A.: Bieffer.

### Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgeschäft im Kreise Gießen findet wie folgt statt:

Vom 6. Mai 1918 beginnend 8 1/2 Uhr vormittags bis 17. Mai 1918 im Bezirkskommando Gießen, Landgrafenstr. Nr. 10.

Vom 22. Mai 1918 beginnend 9 Uhr vormittags bis 24. Mai 1918 in Grünberg (Hotel Dirsch).

Vom 6. Juni 1918 beginnend 9 Uhr vormittags bis 8. Juni 1918 in Lich (Rathaus).

Mit bis 1918 anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, soweit ihnen nicht bereits mitgeteilt ist, daß die Prüfung ihres Versorgungsanspruchs im Jahre 1919 oder später stattfindet, haben zu diesem Geschäft zu erscheinen.

Die Invaliden, Rentenempfänger usw. werden hierzu durch einen besonderen Bestellungsbefehl vom Bezirkskommando beordert.

Gießen, den 3. Mai 1918.

Groß. Bezirkskommando Gießen.  
von Kropff,  
Major a. D. und Bezirkskommandeur.